

Zeitschriften > VergabeNews > 2026 > Ausgabe 8 > Neues aus der Rechtsprechung > Eignungsanforderungen müssen eindeutig sein!

Autor:	Redaktion Vergabe News
Ausgabe-Nummer:	8
Jahrgang:	2026
Beitragstyp:	Rechtsprechungsaufsatz
Seiten:	156 Seiten (156 bis 157)

Eignungsanforderungen müssen eindeutig sein!

Für die Bieter muss sich aus den Vergabeunterlagen eindeutig und ohne eigenen Auslegungsaufwand erschließen, welche Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen gestellt werden. Ein Angebotsausschluss wegen Abweichungen von den Vergabeunterlagen kommt nur in Betracht, wenn die betreffenden Vorgaben klar, unmissverständlich und zweifelsfrei gefasst sind. Unterlagen, deren Gültigkeit abgelaufen ist, fehlen und können daher nachgefordert werden. Dies hat das OLG Frankfurt mit Beschl. v. 30.4.2026 (11 Verg 1/26) festgestellt.

Sachverhalt

Der Antragsgegner (AG) schrieb Lieferleistungen für Reinigungsmittel und Sanitärverbrauchsmaterial für einen Landesbetrieb aus. Die Leistungen waren in fünf Gruppen unterteilt. Gruppe 1 umfasste Reinigungsmittel. Zuschlagskriterium war ausschließlich der Preis. Nach der Auftragsbekanntmachung waren **Sicherheitsdatenblätter** gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) „für die angebotenen Reinigungsmittel (siehe LV, Gruppe 1)“ mit dem Angebot einzureichen. Gemäß Ziff. 8.2 der Leistungsbeschreibung durften diese nicht älter als drei Jahre sein. Aktualisierungen sollten unaufgefordert und unverzüglich übermittelt werden. Zudem war in der Auftragsbekanntmachung geregelt, dass nach Ermessen des Käufers „alle fehlenden Bieterunterlagen nach Fristablauf nachgereicht werden können“.

Die Antragstellerin (ASt) reichte ein Angebot ein, welchem sie für sechs Positionen der Gruppe 1 **veraltete Sicherheitsdatenblätter** beifügte. Nach Hinweis des AG reichte sie für vier Positionen aktuelle Datenblätter nach und kündigte für zwei Positionen eine spätere Einreichung an. Die Beigeladene (Bg) reichte ihr Angebot zunächst ohne Sicherheitsdatenblätter für drei Positionen (1.10, 1.14, 1.18) ein. Im Rahmen der Nachreichung reichte sie ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt für die Position 1.14 sowie ein veraltetes für die Position 1.18 ein. Hinsichtlich der Position 1.10 (Handwaschpaste) verwies sie darauf, dass es sich um ein „Kosmetikprodukt“ handle, für das kein Sicherheitsdatenblatt nach der REACH-Verordnung vorgesehen sei. Der AG schloss daraufhin das Angebot der ASt mangels Vorlage aktueller Sicherheitsdatenblätter aus. Nach erfolgloser Rüge reichte die ASt einen Nachprüfungsantrag ein. Ihrer Auffassung nach handle es sich bei den Sicherheitsdatenblättern entgegen der Ansicht des AG nicht um **leistungsbezogene Unterlagen**, bei welchen die **Nachforderung unzulässig** sei. Mit der Ziff. 8.2 der Leistungsbeschreibung habe der AG selbst festgehalten, dass im Falle einer Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter diese unverzüglich einzureichen seien. Die Vergabekammer (VK) verpflichtete sodann den AG bei fortbestehender Beschaffungsabsicht, das Verfahren zurückzusetzen und die Angebotswertung zu wiederholen. Nach Auffassung der VK sei aus den Vergabeunterlagen nicht eindeutig zu entnehmen, welche Nachweise bereits mit dem Angebot einzureichen seien und welche noch nachgereicht werden könnten. Aus **Gleichbehandlungsgründen** hätte der AG der ASt die Möglichkeit zur Nachreichung aktueller Datenblätter geben müssen. Ein veraltetes Datenblatt würde eine fehlende Unterlage nach § 56 Abs. 2 S. 1 VgV darstellen. Das Angebot der Bg sei mangels eines aktuellen Datenblatts für die Position 1.18 auszuschließen. Gegen diese Entscheidung legte die Bg sofortige Beschwerde ein.

Entscheidung

Die sofortige Beschwerde der Bg ist zulässig, jedoch überwiegend unbegründet.

Der Senat bestätigt im Ergebnis, dass der Ausschluss der ASt rechtswidrig war. Das Verfahren ist jedoch nicht lediglich in den Stand vor Angebotswertung, sondern **in den Stand vor Auftragsbekanntmachung zurückzusetzen**. Der AG hat gegen das **Transparenzgebot** des § 97 Abs. 1 S. 1 GWB verstoßen. Die Vergabeunterlagen sind hinsichtlich der Sicherheitsdatenblätter **intransparent**. Zunächst ist der Ziff. 8.2 der Leistungsbeschreibung nicht eindeutig zu entnehmen, ob Sicherheitsdatenblätter für alle Produkte der Gruppe 1 einzureichen sind oder lediglich für solche der Gruppe 1, die der REACH-Verordnung unterfallen. Der **Wortlaut** der Ziff. 8.2 kann sowohl dahingehend verstanden werden, dass alle Produkte der Gruppe 1 als Reinigungsmittel ein Datenblatt erfordern. Für dieses Verständnis spricht, dass der AG gegenüber der ASt für alle sechs Produkte auf das Fehlen der aktuellen Datenblätter hingewiesen und die Beigeladenen hinsichtlich dreier Produkte zur Nachreichung aufgefordert hatte. Sowohl die ASt als auch die Bg hatten sich zunächst bemüht, dem nachzukommen. Der Wortlaut kann jedoch auch dahingehend verstanden werden, dass die Vorlagepflicht lediglich bei Reinigungsmitteln der Gruppe 1 besteht, die der REACH-Verordnung materiell unterfallen. Für diese Auslegung spricht auch der **Sinn und Zweck** der Datenblätter. Diese dienen zur Warnung vor den in der REACH-Verordnung erfassten gefährlichen Stoffen. Zudem besteht Unklarheit hinsichtlich des **Zeitpunktes** der Vorlage. Ziff. 8.2 der Leistungsbeschreibung verlangt, dass die Sicherheitsdatenblätter „den Angebotsunterlagen beizulegen“ sind, während in der Auftragsbekanntmachung geregelt ist, dass nach Ermessen des Käufers „alle fehlenden Bieterunterlagen nach Fristablauf nachgereicht werden können“. Dies lässt offen, ob Sicherheitsdatenblätter zwingend mit dem Angebot vorzulegen sind oder ob bei „Fehlen“ eine Nachforderung i.S.v. § 56 VgV möglich ist. Schließlich ist auch die Anforderung, Sicherheitsdatenblätter dürften nicht älter als drei Jahre sein, unklar. Da Sicherheitsdatenblätter nur bei Änderungsbedarf aktualisiert werden und nicht automatisch alle drei Jahre, ist die Vorgabe mitunter **formal nicht erfüllbar**. Das spätere Verständnis des AG im Nachprüfungsverfahren, wonach in solchen Fällen auch ältere Sicherheitsdatenblätter genügen sollten, verdeutlicht die Unklarheit der Anforderung. Aufgrund der Intransparenz der Vergabeunterlagen ist auch der Ausschluss der Bg unzulässig. Es war unklar, ob für die Produkte 1.10 und 1.18 ein aktuelles Datenblatt vorzulegen war.

Der Ausschluss der ASt ist auch wegen **Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 97 Abs. 2 GWB** unzulässig. Der AG hatte der Bg die Möglichkeit eingeräumt, Sicherheitsdatenblätter nachzureichen, der ASt hingegen nicht, obwohl ihre **veralteten Sicherheitsdatenblätter** nach der Wertung des Senats als „**fehlend**“ i.S.v. § 56 Abs. 2 S. 1 VgV zu qualifizieren waren. Das dem AG nach § 56 Abs. 1 VgV eingeräumte **Ermessen war auf null reduziert**, da er trotz vergleichbarer Situation lediglich die Bg zur Nachforderung aufgefordert hatte. Veraltete Sicherheitsdatenblätter sind auf den ersten Blick formal unzureichend, sodass eine Unterlage fehlt, die den geforderten Anforderungen entspricht. Für dieses Verständnis spricht auch der Grundsatz der Stärkung des Wettbewerbs sowie die Vermeidung eines unnötigen und übertriebenen Formalismus.

Praxishinweis

Öffentliche Auftraggeber müssen präzise regeln, **für welche Produkte** welche Nachweise vorzulegen sind. Wird – wie hier – auf eine Produktgruppe („Reinigungsmittel, Gruppe 1“) und zugleich auf ein bestimmtes Regime (REACH-Verordnung) verwiesen, muss klar sein, ob die Pflicht **alle formal zugeordneten Produkte** erfasst oder nur solche, die materiell unter die einschlägige Verordnung fallen. Unklarheiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nutzen Auftraggeber ihr Ermessen nach § 56 VgV, müssen sie den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Erhält ein Bieter die Chance, Unterlagen nachzureichen, ist anderen Bietern in vergleichbarer Situation dieselbe Möglichkeit einzuräumen; andernfalls liegt ein Verstoß gegen § 97 Abs. 2 GWB nahe.

Die Entscheidung ist abrufbar unter www.leinemann-partner.de, **Quicklink Nr. 1082604**.